

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Carrosseriege- werbe vom 1. Juli 2022 - 31. Dezem- ber 2025

Teiländerung zum AVE-Gesuch (SHAB-Publikation vom 28.06.2022)

Vollzugskostenbeitrag, Bildungsbeitrag (Art. 18 GAV)

18.1 Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, entrichten folgende Beiträge:

a) Beiträge der Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag von CHF 10.–/Monat und

- Bildungsbeitrag von CHF 20.–/Monat.

Total CHF 30.–/Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 7.–/Monat

- Bildungsbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 14.–/Monat.

Total CHF 21.–/Monat.

Diese Beiträge sowie die von den Arbeitnehmern abgezogenen Beiträge sind periodisch gemäss Weisung der Paritätischen Landeskommission auf das Konto der Paritätischen Landeskommission zu überweisen.

Zofingen, Bern, Olten, Dezember 2023

Für carrosserie suisse

Felix Wyss

Daniel Röschli

Für die Gewerkschaft UNIA

Vania Alleva

Bruna Campanello

Für die Gewerkschaft Syna

Johann Tscherrig

Véronique Rebetez